

Zentralinstitut für Lehrerweiterbildung zu schaffen. Das Ministerium für Volksbildung wird beauftragt, bis zum 1. Juni 1954 das Statut des Zentralinstituts für Lehrerweiterbildung auszuarbeiten. Das Zentralinstitut für Lehrerweiterbildung soll seine Arbeit am 1. September 1954 aufnehmen.

§ 28

(1) Die Perspektive für die weitere berufliche Entwicklung der Lehrer ist in den Pädagogischen Räten der Schulen ausführlich zu beraten. Dabei sind Maßnahmen zur weiteren Qualifizierung eines jeden Lehrers zu beschließen.

(2) Die Direktoren sind verpflichtet, die Qualifizierung der Lehrer regelmäßig zu kontrollieren und in bestimmten Abständen im Pädagogischen Rat Bericht zu erstatten.

(3) Zur Förderung der fachlich-methodischen Qualifikation der Lehrer sind künftig an den Schulen regelmäßig Beratungen in Fachkonferenzen durchzuführen. Hierbei sollen Fragen der methodischen Gestaltung bestimmter Stoffe, gemeinsame Unterrichtshospitationen, Fragen der zweckmäßigen Verwendung von Anschauungsmitteln und andere fachliche und methodische Fragen besprochen werden.

(4) Das vorliegende Statut für die Pädagogischen Räte ist zum 1. September 1954 neu herauszugeben. Hierbei ist besonders Wert auf die Sicherung der Erziehungsarbeit unter den Lehrern und auf eine grundlegende Verbesserung der methodischen Anleitung zu legen. Beispiele aus der Arbeit der Pädagogischen Räte sind ständig in der pädagogischen Presse zu veröffentlichen. Bedeutende Fragen der Schulpolitik, wichtige pädagogische Probleme, wie die Überwindung des Zurückbleibens der Schüler, sind eingehend zu beraten.

§ 29

Die Direktoren und Schulleiter sind für die verantwortlichen Aufgaben besonders zu qualifizieren. Das Zentralinstitut für Lehrerweiterbildung muß vom Jahre 1954 an Kurse für Direktoren und Schulleiter einrichten. In diese Kurse sind auch solche Lehrer einzubeziehen, die in absehbarer Zeit für die Funktion eines Direktors oder Schulleiters in Frage kommen. §

§ 30

(1) Um den Unterricht der russischen Sprache weiter zu verbessern, wird das Ministerium für Volksbildung verpflichtet, folgende Maßnahmen zu treffen:

a) Die Werbung von Absolventen der Oberschulen für die Ausbildung zu Lehrern der russischen Sprache ist in Zusammenarbeit mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung zu verstärken. Das Aufnahmekontingent für das Russisch-Studium an Pädagogischen Instituten wird auf jährlich 500 erhöht.

b) Die politische Erziehung der Russischlehrer zu Propagandisten der deutsch-sowjetischen Freundschaft muß verbessert werden. An den Pädagogischen Instituten und im Fernstudium ist größeres Gewicht auf die methodische Ausbildung zu legen.

c) Zur Vorbereitung der Russischlehrer mit abgeschlossener Grundausbildung auf das Fernstudium der Mittelstufe sind in den Sommerferien 1954 vierwöchige Lehrgänge in den Bezirken durchzuführen.

d) Zur Qualifizierung fachlich und methodisch schwacher Russischlehrer werden an Instituten für Lehrerbildung, beginnend mit dem 1. September 1954, Dreimonatslehrgänge durchgeführt.

e) Ab 1. September 1954 sind in allen Kreisen Fachberater für den Unterricht der russischen Sprache einzusetzen. Die Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke wählen dafür qualifizierte und erfahrene Pädagogen aus. Den Fachberatern wird eine Pflichtstundenermäßigung von wöchentlich 10 Stunden gewährt.

f) Im Ministerium für Volksbildung ist ein operatives Organ zur Verbesserung und ständigen Kontrolle des Unterrichts der russischen Sprache zu schaffen.

(2) Zur Verbesserung der Arbeit der Schulen mit verstärktem Russisch-Unterricht wird das Ministerium für Volksbildung zur Lösung folgender Aufgaben verpflichtet:

a) Der Charakter der Schulen mit verstärktem Russisch-Unterricht ist eindeutig zu bestimmen und bis zum 1. August 1954 in einem Statut festzulegen.

b) Bis zum 1. September 1954 müssen für alle Klassen und Fächer verbindliche Lehrpläne vorliegen. Gleichzeitig sind die benötigten Lehrbücher bereitzustellen.

c) Es ist dafür zu sorgen, daß die Auswahl der Lehrer und Schüler für diese Schulen den besonderen hohen Anforderungen entspricht. Für die Direktoren und Lehrer ist der Erfahrungsaustausch zu organisieren.

§ 31

Bis zum Jahre 1956 hat das Ministerium für Volksbildung 1000 Lehrer für Körpererziehung für die Mittelstufe der allgemeinbildenden Schulen durch das Fernstudium zu qualifizieren.

§ 32

Das Ministerium für Volksbildung hat dafür zu sorgen, daß spätestens bis zum 1. Mai 1954 vom volkseigenen Verlag Volk und Wissen eine deutsche Lehrerzeitung gegründet wird. Sie soll wöchentlich mindestens einmal erscheinen. Die Herausgabe der Zeitschrift „Die neue Schule“ wird damit eingestellt. In der Lehrerzeitung sollen alle Fragen des täglichen Schullebens behandelt werden. Artikeln, die der gesamtdeutschen Verständigung und der politisch-ideologischen Erziehung der Lehrer dienen, ist breiter Raum zu gewähren. Außerdem sollen in der Zeitung Gesetze und Verordnungen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und Anweisungen des Ministeriums für Volksbildung den Lehrern erläutert werden.

III.

Maßnahmen zur Verbesserung der materiellen Voraussetzungen für den Unterricht und die Arbeitsbedingungen der Lehrer

* § 33

Um die notwendigen Voraussetzungen für die planmäßige Durchführung des Unterrichts zu schaffen, ist der termingerechten Erfüllung des Schulbauprogramms, der Instandhaltung der Schulgebäude und der Versorgung der Schulen mit Lehrmitteln, Sportgeräten und Heizmaterial größte Aufmerksamkeit zu widmen. Die Räte der Gemeinden, Kreise und Bezirke sind für den Zustand ihrer Schulen voll verantwortlich. Sie sollen